



42-6421.2.1 und 42-6421.9

Wasserrecht;

**Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen 3 zu Kühlzwecken, Einleitung von Grundwasser in den Brunnen 3
Grundstück: Fl.-Nr. 1150 der Gemarkung Bächingen**

I. Aktenvermerk:

Mit Bescheid vom 22.06.1988, Az. 42-642/1-88, geändert mit Bescheid vom 21.04.1997, Az. 42-642/1 und mit Bescheid vom 10.06.2010 wurde der Röhm GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Kühl- und Prozesswasserversorgung und zur Einleitung von Grundwasser aus Brunnenschacht 1, sowie von Kühlwasser in das Grundwasser erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 30.06.2015 befristet.

Im Bescheid vom 10.06.2010 wurden zahlreiche Optimierungen der Wasserflüsse für eine erneute Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis gefordert.

Mit Bescheid vom 28.10.2015, mit Bescheid vom 02.11.2015 geändert, wurde die Erlaubnis nochmals bis zum 30.06.2016 erteilt, um in dieser Zeit Untersuchungen durchzuführen und ein Konzept für die Gewässerbenutzungen erarbeiten zu können.

Am 21.02.2017 fand eine Besprechung bei der Röhm GmbH statt. Hierbei wurde ein geändertes Konzept besprochen, um die Grundwasserentnahmemenge in Brunnen 3 zu reduzieren und den Fischteichen gleichzeitig Wasser in geeigneter Temperatur ableiten zu können.

Am 22.03.2017 und 24.03.2017 wurde das besprochene Konzept zur Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau übermittelt. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stimmte der vorgeschlagenen Vorgehensweise grundsätzlich zu.

Am 14.03.2018 wurden die Antragsunterlagen beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau eingereicht.

Am 12.04.2018 erfolgte die Übermittlung der Antragsunterlagen zur Begutachtung ans Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, sowie am 27.04.2018 noch die Bitte um die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 und der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der beantragten Entnahmemenge von bis zu 600.00 m³ Grundwasser jährlich durchzuführen war.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt im Industriegebiet der Gemeinden Sontheim bzw. Bächingen. Schutzgebiete i.S.v. Anlage 3 sind nicht betroffen. Die Nutzung der natürlichen Ressource des erschlossenen Grundwasserleiters führt unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts. Zudem sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes, sowie den Naturhaushalt, die Flora und Fauna nach Auswertung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

II. z.V.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, den 31.03.2022
Fachbereich Wasserrecht

Knaus